

Statuten

des Elternvereins

des Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium

Stubenbastei

Schulkennzahl: 901046

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen

„**Elternverein des Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Stubenbastei**“

Er hat seinen Sitz in

1010 Wien, Stubenbastei 6 – 8

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
Die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
2. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
3. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten und SchülerInnen und deren VertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
4. in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleiterin/dem Schulleiter, den LehrerInnen und den VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
5. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
6. gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
7. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Zur Erfüllung der ideellen Mittel dienen:

- a) Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie deren Unterstützung,
- b) Abhaltung von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des § 2 sowie deren Unterstützung,
- c) Organisation und Unterstützung von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des § 2, wobei als ReferentInnen z.B. SchulleiterIn oder LehrerInnen der Schule, MitarbeiterInnen des Landesschulrates sowie VertreterInnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen,
- d) Durchführung und Unterstützung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter § 2 angegebenen Vereinszweck zu fördern, auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
- e) Veranstaltung und Unterstützung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, bzw. Unterstützung dabei, im Einvernehmen mit der SchulleiterIn/dem Schulleiter, den LehrerInnen, der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.

2. Zur Erfüllung der materiellen Mittel dienen:

Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden

Sammlungen

Vermächnisse u. sonstige Zuwendungen

Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
- b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Elternvereines können ausschließlich Erziehungsberechtigte von SchülerInnen sein, die die Schule deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann bei begründetem Verdacht auf vereinschädigendes Verhalten vom Vorstand verweigert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Die Mitgliedschaft der gewählten Funktionäre endet erst mit Ablauf der Funktionsperiode.
2. Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Monate nach der Vorschreibung nicht bezahlt haben, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung des Vereins mit beratender und beschließender Stimme, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.

5. Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Mitglieder andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Mitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil wird nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen, berechnet.
6. Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§ 7

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (§ 9)
2. der Elternausschuss (§ 12)
3. der Vorstand (§ 13)
4. die Rechnungsprüfer (§ 16)
5. das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich, bis spätestens 2 Monate nach Beginn des Schuljahres, statt. Sie wird von der Obfrau/dem Obmann oder deren/dessen StellvertreterIn einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt beim Vorstand einlangen, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung deren/dessen StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. An der Hauptversammlung können, jeweils über Einladung des Vorstandes, auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Entgegennahmen des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/ des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers oder deren/dessen StellvertreterIn über das abgelaufene Vereinsjahr.
2. Die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die Dauer eines Vereinsjahres.
5. Die Wahl des Elternausschusses für die Dauer eines Vereinsjahres. KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sind im Hinblick auf §12.1 nicht zu wählen, sondern ihre Wahl ist nur zu bestätigen
6. Die Wahl der Elternvertreterinnen im Schulgemeinschaftsausschuss. Als Mitglieder in den Schulgemeinschaftsausschuss werden drei ElternvertreterInnen und deren/dessen Stellvertreterinnen gewählt, wobei ein Mitglied die/der Obfrau/Obmann des Vereins ist.
7. Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
8. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr.
9. Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
10. Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gemäß § 9.4.
11. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
12. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
14. Die Leitung und Durchführung aller in der Hauptversammlung vorgesehenen Wahlen obliegt einem Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann dieser mit Zustimmung der Wahlberechtigten von einem Mitglied des Wahlkomitees, das für keine der zur Wahl stehenden Funktionen kandidiert, vorgelesen und durch Handzeichen zur Abstimmung gebracht werden. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, hat die Wahl geheim zu erfolgen.
Das Wahlkomitee hat alle Wahlvorschläge zu berücksichtigen.
Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder, die die einfache Stimmenmehrheit erzielen.
Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter zu ziehen ist.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung.
4. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 10 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

5. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder des Elternausschusses von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen
6. Die außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung des Vorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 12

Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuss an.
2. Die Wahl eventueller weiterer Mitglieder in den Elternausschuss erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist. Die Vorstandmitglieder und die Elternvertreter im SGA gehören jedenfalls dem Elternausschuss an.
3. Anträge an den Elternausschuss, den EV-Vorstand oder den Schulgemeinschaftsausschuss können von jedem Elternausschussmitglied sieben Tage vor einer Sitzung des jeweiligen Gremiums schriftlich, per Telefax oder E-Mail an die Obfrau/den Obmann oder deren/dessen Stellvertreter gestellt werden. Anträge an den SGA können auch direkt an die Schulleitung gestellt werden.
4. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
5. Die Obfrau/der Obmann oder deren/dessen StellvertreterIn beruft die Sitzungen des Elternausschusses mindestens 2 x im Jahr 14 Tage vorher schriftlich, per Telefax oder E-Mail, ein und leitet sie.
6. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
7. Der Elternausschuss ist ein, den Vorstand beratendes und unterstützendes Organ. Die Mitglieder des Elternausschusses tragen Berichte, Wünsche und Vorschläge an den Vorstand des Vereins heran. In den Ausschuss-Sitzungen können Arbeitsgruppen zu speziellen Themen angeregt werden.
8. Die Mitglieder des Elternausschusses sind berechtigt, über Anträge zu den Tagesordnungspunkten (sh. § 12.3) abzustimmen.
9. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 13

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden die Obfrau/der Obmann, der/die KassierIn, der/die SchriftführerIn und/oder deren/dessen StellvertreterInnen, maximal sieben Personen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung für das jeweilige Vereinsjahr gewählt.
2. Vorstandssitzungen werden von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn, bzw. ist aus dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, von jedem sonstigen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich mindestens 5 Mal jährlich einberufen, bzw., wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies wünschen, auch öfter.
Auf Wunsch können auch die Delegierten im Schulgemeinschaftsausschuss und andere dem Vorstand nicht angehörenden Personen, in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
3. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmanns.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Elternausschuss laufend, entweder durch schriftliche, per Fax oder E-Mail versandte Informationen, oder durch Einberufung einer Elternausschusssitzung über die Tätigkeit des Vorstands zu informieren.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Diese Rücktritte werden erst mit der Wahl der jeweiligen NachfolgerInnen wirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung, dem Elternausschuss oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
3. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags, Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand ist verpflichtet, den Elternausschuss in geeigneter Form (Sitzung, E-Mail,...) regelmäßig über die Finanzgebarung zu informieren.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung und der Ausschusssitzungen
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, sowie aller Vereinssitzungen.
 - d) Die inhaltlich im § 2 angeführten Punkte zu thematisieren und aufzubereiten und in den Gremien des Elternvereins sowie im Schulgemeinschaftsausschuss einzubringen.

§ 15

Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung, dem Elternausschuss oder dem Vorstand vorbehalten sind. Im Falle einer Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch deren/dessen StellvertreterIn vertreten.
2. Die Obfrau/Obmann und deren/dessen StellvertreterInnen sind Mitglieder des Elternausschusses und führen bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereins und dessen Veranstaltungen den Vorsitz.
3. Die/der Obfrau/Obmann ist einer der Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuss.
4. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die/der Obfrau/Obmann verpflichtet zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
5. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten die Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der/des KassierIn. SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten. Für elektronischen Geldverkehr ist entweder die Unterschrift der Obfrau/des Obmannes oder der Kassierin/des Kassiers erforderlich. Die jeweiligen Bestimmungen des Bankengesetzes kommen zur Anwendung.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für in zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden
7. Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung der Protokolle aller Versammlungen und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

8. Dem/der KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Elternausschusses und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

§ 16 **Rechnungsprüfer**

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
3. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben darüber in der alljährlichen Hauptversammlung zu berichten.

§ 17 **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 **Auflösung des Elternvereins**

Die Auflösung des Elternvereins ist in der ordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. In diesem Falle ist die Beschlussfähigkeit erst ab einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gegeben.

§ 19 **Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne **des § 35 der** Bundesabgabenordnung, zugeführt.

Wien, im September 2004